

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 – An der Mollbecke – Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplan-Änderung mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird der Wiederaufbau des ehemaligen Naturfreundehauses planerisch abgesichert. Gleichzeitig soll eine Neuordnung und Aufwertung der unmittelbar angrenzenden von der „Stadtranderholung“ genutzten Flächen erfolgen. Potenzielle Eingriffe in den Naturhaushalt beschränken sich ausschließlich auf diesen ca. 1,7 ha großen als Sondergebiet dargestellten Bereich.

Für alle übrigen im Geltungsbereich der Änderung befindlichen Flächen sind keine Nutzungsänderungen vorgesehen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (als eigenständiger Abschnitt B der Begründung) beschrieben und bewertet wurden.

Die Umweltprüfung zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte auf der Grundlage der Bewertungskriterien und Datengrundlagen bzw. deren Fortschreibung, die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt worden sind¹.

Es wurden die Schutzgüter

- Menschliche Gesundheit, Immissionen, Seveso II/III
- Erholung, Wohnfunktion
- Biotopschutz, Biotopverbund
- Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft, Klimaanpassung, Klimaschutz
- Landschaftsbild / Landschaft
- Kultur- / Sachgüter
- Funktionen im Freiflächenkontext, Entwicklungspotenziale

¹ Vgl. Herbstreit Landschaftsarchitekten GmbH & Co. KG (2012): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen, im Auftrag der Stadt Recklinghausen.

geprüft sowie bestehende Vorbelastungen dargestellt. Darüber hinaus wurden Auswirkungen durch die geplante Änderung beschrieben, bewertet, Konfliktpotenziale aufgezeigt und die Standorteignung unter Umweltaspekten beurteilt. Für die geplanten Veränderungen wurden Kompensationserfordernisse aufgezeigt, die im Rahmen der Abschichtung im Baugenehmigungsverfahren abzuhandeln sind. Neben Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, Minderung bzw. Kompensation von Eingriffsfolgen gibt der Umweltbericht auch Maßnahmenempfehlungen für die nachgeordneten Planungs- und Vollzugsebenen.

Darüber hinaus ist für diese Flächennutzungsplan-Änderung eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durchgeführt worden. Diese dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Die Prüfung erfolgte überschlägig mit dem Hinweis auf ein eventuelles Vorkommen planungsrelevanter Arten und den daraus resultierenden Hinweisen darauf, dass und wie die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu vermeiden sind.

Fazit der Artenschutzprüfung I

Durch die geplanten Nutzungsänderungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Erforderliche umweltrelevante Maßnahmen (z. B. Ausgleich und Ersatz, Artenschutz) für den Bereich des Sondergebietes sind nachgeordnet im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden auf Grundlage des § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB um Stellung gebeten:

Sowohl der Geologische Dienst NRW als auch die Untere Bodenschutzbehörde gaben Hinweise zur besonderen Schutzwürdigkeit von Böden im Planbereich. Diese Hinweise sind in den Umweltbericht aufgenommen worden. Durch die Begrenzung der bebaubaren Flächen auf den westlichen Planbereich sind keine nach BK 50 ausgewiesenen schutzwürdigen Böden betroffen.

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf den Alleen- und Artenschutz sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurden in den Umweltbericht bzw. die Artenschutzrechtliche Vorprüfung übernommen.

Weitere Stellungnahmen betrafen die verkehrliche Erschließung des Planbereiches sowie Anregungen und Hinweise von Versorgungsträgern bezüglich bestehender Leitungstrassen. Diese Stellungnahmen sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene sowie im Rahmen von informellen Planungen zu beachten.

Der Regionalverband Ruhr hat als Träger der Regionalplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Aufgrund der hier bereits vorhandenen und für die Naherholung bedeutsamen Freizeiteinrichtungen kommt nur dieser Standort für die eingangs beschriebenen Planungsziele (Neubau des Naturfreundehauses am ursprünglichen Standort, Aufwertung der Flächen für die „Stadtranderholung“) in Frage.

Recklinghausen, den 24.07.2017

gez. R a p i e n

Ltd. Städt. Baudirektor